

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 1 -

Vorlage Nr. 20131017

Stadtamt 33 01	TOP/akt. Beratung
-------------------	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich öffentlich	nichtöffentlich gemäß
---	--	-----------------------

Bezug (Beschluss, Anfrage Niederschrift Nr. ... vom ...) Anfrage DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum vom 29.04.2013, Vorlagen-Nr. 20130990
Bezeichnung der Vorlage Abschiebung Mariama B.

Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Ausschuss für Migration und Integration		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Anlagen

Wortlaut

Abschiebung Mariama B.

Am Montag, dem 22.4. wurde die 19jährige Schülerin Mariama B. verhaftet und in Handschellen abgeführt, als sie im Rathaus vorstellig wurde, um ihre Duldung zu verlängern. Mariama B. stammt aus Guinea und besucht in Bochum das Alice-Salomon-Berufskolleg. Nach ihrer Verhaftung wurde sie in die JVA Büren überstellt, von wo aus sie nach Spanien abgeschoben werden sollte. DIE LINKE im Rat fragt vor diesem Hintergrund:

1. Gab es eine Abschiebeverfügung gegen Mariama B. durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge?
2. Wenn ja: Wann wurde diese den örtlichen Behörden zugestellt?
3. Welche konkreten Gründe lagen vor, Mariama B. zu verhaften?
4. Wer hat die Verhaftung durchgeführt und warum wurden ihr dabei Handschellen angelegt?
5. Musste sie die Handschellen auch bei der Überführung nach Büren tragen?

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 2 -

Vorlage Nr. 20131017

Stadtamt 33 01	TOP/akt. Beratung
-------------------	-------------------

6. Hat die Verwaltung geprüft, ob ggf. Abschiebehindernisgründe vorliegen und diese ggf. dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitgeteilt?

7. War der Verwaltung bekannt, dass sich der Petitionsausschuss mit dem „Fall Mariama B.“ befasst? Wenn ja: Warum wurde das Ergebnis der Sitzung nicht abgewartet?

Wir bitten um schriftliche Beantwortung bis zur Sitzung am 8.5. 2013.

Antwort der Verwaltung:

Zu 1 :

Ja, es liegt ein Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 20.11.2012 vor, mit der die Rückführung nach Spanien angeordnet wird.

Zu 2 :

Am 04.12.2012 teilte das BAMF dem Ausländerbüro per Fax mit, dass der Bescheid vom 20.11.2012 der Ausländerbehörde per Kurier zugeleitet wird (das genaue Eingangsdatum kann derzeit nicht angegeben werden, da sich die Originalakte beim VG Gelsenkirchen befindet). Der Bescheid an die Betroffene wurde dieser am 13.12.2012 gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt.

Zu 3 :

Gründe für die Festnahme von Frau B. waren:

- Aufenthaltsort unbekannt
- Verdacht des Untertauchens, um sich dem erneuten Versuch der Rückführung zu entziehen
- erheblicher körperlicher Widerstand beim ersten Rückführungsversuch sowie Versuch, die Rückführung durch Selbstgefährdung (Trinken von Kindershampoo) zu verhindern.

Zu 4 :

Durch MA des Aussendienstes des Ausländerbüros auf Grundlage der §§ 34 PolG NRW i. V. m. § 24 OBG. Zur Verhinderung von Selbst- und Fremdgefährdung (s.a. Ziff. 3) war die Fixierung geboten.

Zu 5 :

Ja, siehe Ziff. 4

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 3 -

Vorlage Nr. 20131017

Stadtamt 33 01	TOP/akt. Beratung
-------------------	-------------------

Zu 6 :

Die ABH hat geprüft, ob inlandsbezogene Abschiebehindernisse vorliegen. Dies war nicht der Fall. Die darüber hinausgehend von Vertrauenspersonen der Frau B. vorgebrachten Sachverhalte hinsichtlich des Zielstaats Spanien wurden dem BAMF zuständigkeitshalber und vollständig übermittelt, welches seinerseits dem Ausländerbüro mitteilte, das daraus keine andere Einschätzung seitens des Bundesamtes abzuleiten sei, da es sich bei Spanien um einen sicheren Drittstaat handelt, der die Anforderungen an die gestellten Mindestnormen der Mitgliedsstaaten erfüllt.

Zu 7 :

Die Geschäftsstelle des Petitionsausschusses teilte am Nachmittag des 24.04.2013 mit, dass in dieser Sache eine Petition eingereicht wurde. Sie empfahl gleichzeitig, die geplante Rückführung zu stornieren. Der Empfehlung ist die Verwaltung noch am gleichen Tag gefolgt. Zum Fall von Frau B. wird der Petitionsausschuss voraussichtlich im Mai tagen.

Da die Rückübernahmeerklärung der spanischen Behörden am 30.04.2013 ausgelaufen ist, wird keine Rücküberstellung nach Spanien mehr erfolgen. Lt. telefonischer Zusicherung des BAMF vom 03. Mai 2013 wird dieses den Abschiebebescheid aufheben und es wird aller Voraussicht nach eine Duldung gem. § 60 (1) resp. § 60 (2) Aufenthaltsgesetz (Verbot der Abschiebung) für Frau B. ausgesprochen.

Auch die Abmeldung von Amts wegen konnte rückgängig gemacht werden, da zwischenzeitlich die Voraussetzungen für eine Anmeldung erfüllt wurden.

Über den weiteren Verlauf wird die Verwaltung unverzüglich berichten.

2. AL 33 – Herr Braun –

3. Dez II – Herr Dr. Busch –

4. Vorlagenstatus ändern

5. Z. d. A.